

Zeitzuschläge während einer Schülerfahrt

Einen tarifrechtlichen Anspruch auf Zeitzuschläge und Bereitschaftsdienstvergütung haben nur Tarifbeschäftigte des Landes Berlin, die keine Lehrkräfte sind.

Grundsätzlich ist für die Zeit einer Schülerfahrt ein Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag für Erzieher/innen und Betreuer/innen (Anlage 1) mit der Schulleitung abzuschließen.

Dieser regelt unter anderem, dass für je 5 Tage Aufenthaltsdauer ein freier Tag gewährt wird (Nr.3).

Für die Zeit der Schülerfahrt wird außerdem eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden vereinbart (Nr.2)

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit (7,8 Std./tgl.) außerhalb von Schülerfahrten und den vereinbarten 10 Stunden täglich ist binnen 24 Monaten auszugleichen (Nr. 4).

Bei Bedarf ist auf Anordnung der fahrtenleitenden Dienstkraft Bereitschaftsdienst zu leisten oder eine tatsächliche Arbeitsleistung zu erbringen. Diese Zeiten müssen entsprechend Nr. 5 dokumentiert werden (Anlage 2).

Beim Ausfüllen ist folgendes zu beachten:

Dort werden nur tatsächliche Arbeitszeiten in der Nacht (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr), am Samstag nachmittag (13.00 Uhr bis 21.00 Uhr) sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und die von der Fahrtenleiterin/dem Fahrtenleiter angeordnete Bereitschaftsdienste eingetragen.

Bereitschaftsdienst darf nur angeordnet werden wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit keine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht werden muss. Bereitschaftsdienst kommt daher nur zu den Zeiten in Betracht, in denen die Schülerinnen und Schüler Bettruhe halten sollen. Bereitschaftsdienst wird mit 43% der normalen Bezahlung vergütet und nur für die Zeitspanne, für die dieser vorher angeordnet wurde. Dann allerdings unabhängig davon, ob tatsächlich gearbeitet werden musste.

Nachtarbeit kann anfallen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und dem Beginn der Bettruhe und bei geplanten Aktivitäten, z. B. Nachtwanderung, Kino etc. Bei unvorhergesehenem und notwendigem Tätigwerden (z. B. Krankheit eines Schülers, Heimweh etc.) zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr kommt ebenfalls Nachtarbeit in Betracht, wenn kein Bereitschaftsdienst für diese Zeit angeordnet war. In diesem Fall muss genau dokumentiert werden, was von wem weshalb getan werden musste, damit der Zeitzuschlag für Nachtarbeit bezahlt werden kann.

Zeiten des angeordneten Bereitschaftsdienstes und der Nachtarbeit dürfen sich daher nicht überschneiden.

Samstagsarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind ebenfalls genau zu dokumentieren. Rufbereitschaft wird nicht mehr gezahlt.